

## *Statuten der Volkshochschule Spiez - Niedersimmental*

### *1. Name, Zweck, Sitz und Mittel*

- Art. 1 Die am 26. 1. 1977 gegründete Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff. des ZGB mit Sitz in Spiez.
- Art. 2 Der Verein hat den Zweck, in Verbindung mit anderen gleichgerichteten Körperschaften durch Vorträge, Kurse, Führungen, Exkursionen und ähnliche Veranstaltungen in der Region Spiez - Niedersimmental die Erwachsenenbildung zu pflegen und zu fördern.
- Art. 3 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist keiner Partei, Konfession oder Wirtschaftsgruppe verpflichtet.
- Art. 4 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental ist Mitglied des Verbandes Schweizerischer Volkshochschulen (VSV).
- Art. 5 Die Mittel der Volkshochschule Spiez -Niedersimmental werden geäufnet durch die Mitgliederbeiträge und die Kursgelder sowie durch Subventionen von Gemeinden, Kanton und Bund, Gönnerbeiträge und durch allfällige Zuwendungen und Legate natürlicher oder juristischer Personen.

Über die Mittel wird jährlich Rechenschaft abgelegt. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

### *2. Mitgliedschaft und Gönner*

- Art. 6 Die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental setzt sich zusammen aus:
- a) Einzelmitgliedern  
Einzelmitglieder sind natürliche Personen, welche den Jahresbeitrag entrichten.
  - b) Gönnermitgliedern  
Gönnermitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Institutionen, Firmen oder Behörden, die einen Jahresbeitrag entrichten.
- Art. 7 Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Hauptversammlung festgelegt.
- Art. 8 Die Mitgliedschaft wird durch die Entrichtung des Beitrages erworben. Der Beitrag ist für ein Vereinsjahr gültig. Dass Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Austritt; Tod natürlicher oder Auflösung juristischer Personen, Personengemeinschaften, Institutionen, Firmen oder Behörden; Ausschluss; Streichung von der Mitgliederliste.  
Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es den Beschlüssen und Interessen des Vereins zuwider handelt oder die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlen, können vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Der Eintritt kann jederzeit, der Austritt nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen.
- Art. 9 Alle Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Begehren eines Viertels der Anwesenden sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.
- Art. 10 Den Einzelmitgliedern wird bei Kursen eine Ermässigung gewährt.
- Art. 11 Für die Verpflichtungen der Volkshochschule Spiez-Niedersimmental haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Mitglieder, die austreten, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### 3. Organe

Art. 12 Die Organe der Volkshochschule Spiez – Niedersimmental sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Geschäftsstelle
- d) Die Rechnungsrevisoren

Art. 13 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ.

Sie wird jährlich einmal, und zwar bis spätestens Ende Mai, vom Vorstand einberufen.

Die Einberufung erfolgt drei Wochen vor dem Sitzungstermin durch persönliche Einladung mit Angabe der Traktanden schriftlich.

Ausserordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 14 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) Den Präsidenten / die Präsidentin
- b) Die Mitglieder des Vorstandes
- c) Die zwei Rechnungsrevisoren

Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr der eingegangenen Stimmen.

Die Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Die gesamte Amtszeit darf vier Amtsperioden nicht überschreiten.

Art. 15 Die Hauptversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes mit einfachem Mehrheitsbeschluss über folgende ordentliche Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Jahresbeitrag
- d) Jahresrechnung und Voranschlag
- e) Entgegennahme des Jahres- und Revisorenberichtes
- f) Wahlen im Rahmen von Artikel 14
- g) Andere ihr vom Vorstand und aus dem Kreise der Mitglieder gestellte Anträge.

Anträge der Mitglieder sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Die Versammlung entscheidet zu Beginn über das Eintreten auf ein solches Geschäft.

Art. 16 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.

Art. 17 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern. Er wird wie folgt bestellt:

- a) Der Präsident / die Präsidentin
- b) der Vizepräsident / die Vizepräsidentin
- c) 5-7 Vertretern aus der Region Spiez-Niedersimmental und Partnergemeinden und nach Möglichkeit einer Vertretung aus der Kursleitung
- d) Mit beratender Stimme und Antragsrecht nimmt die Leitung der Geschäftsstelle an den Vorstandssitzungen teil, soweit sie nicht persönlich betroffen ist.

Art. 18 Die Befugnisse des Vorstandes sind:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Hauptversammlung oder anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
- b) Ernennung von Vizepräsident/in und allfällig weiteren Funktionären.
- c) Der Vorstand stellt die Leitung der Geschäftsstelle nach Arbeitsrecht an. Er ist zuständig für Stellenbeschrieb und Personalreglement.
- d) Ausarbeitung und Genehmigung des Kursprogrammes.
- e) Festsetzung der Kursgelder und Dozentenhonoreare sowie der Entschädigung für Funktionäre und Hilfskräfte.
- f) Einberufung der Hauptversammlung

- Art.19 Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- Art. 20 Der Vorstand tritt jährlich mindestens zweimal zusammen.
- Art. 21 Geschäftsstelle
- a) Die Geschäftsstelle ist für die operativen Tätigkeiten des Vereins verantwortlich. Die zu erledigenden Aufgaben werden in einem vom Vorstand zu genehmigenden Stellenbeschrieb geregelt. Weitere Bestandteile sind das Personalreglement.
  - b) Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Vorstand auf einer arbeitsvertraglichen Basis angestellt.
  - c) Die Leitung der Geschäftsstelle kann aus einer oder zwei Personen bestehen. Ist sie zwei Personen übertragen, so hat die eine Person die Leitung der Programmgestaltung inkl. Werbung und die andere die finanzielle Leitung inne.
  - d) Der Vorstand ist ein für alle Belange der Geschäftsstelle zuständiges Aufsichtsorgan.
  - e) Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht ohne Stimmrecht teil.
  - f) Die Leitung der Geschäftsstelle kann weder als Mitglied des Vorstandes noch als Mitglied der Kontrollstelle gewählt werden.
- Art. 22 Der/die Präsident /in oder der /die Vizepräsident /in mit einem Mitglied der Geschäftsstellenleitung zeichnen kollektiv zu zweien rechtsverbindlich für die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental.
- Art. 23 Die beiden Rechnungsrevisoren haben jederzeit Einsicht in die Rechnungsführung. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

#### 4. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Änderungen der Statuten müssen von der Hauptversammlung mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 25 Der Beschluss über eine allfällige Auflösung der Volkshochschule Spiez – Niedersimmental muss die Stimmen von zwei Dritteln aller Mitglieder aufweisen. Falls die Hauptversammlung diese Zahl nicht aufbringt, muss eine Urabstimmung vorgenommen werden.
- Art. 26 Über die Verwendung des Reinvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Diese Statuten sind an der Gründerversammlung der Volkshochschule Spiez - Niedersimmental vom 26.01.1977 angenommen worden.

Für die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental	
Der Präsident:	Die Sekretärin:
sig. Hp. Bach	sig. I. Reich

#### Statutenänderung

Die Überarbeitung der Statuten wurde anlässlich der Hauptversammlung vom 8. Mai 2014 genehmigt und treten per 1. Mai 2014 in Kraft.

Statutenänderung Art. 6,7,8 und 26 wurden anlässlich der Hauptversammlung vom 26. März 2015 genehmigt und treten per 1. April 2015 in Kraft.

Für die Volkshochschule Spiez - Niedersimmental	
Der Präsidentin	Geschäftsstellenleiterin
sig. C. Haltner	sig. M. Müller